

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Landkreis Lilienfeld

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *) Landrates Lilienfeld als untere Naturschutz -
behörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung in Grundbuche wird amtlich verfügt

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Lilienfelder- Kreis-
boten in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverköndiger, Amtsverköndigungsblatt oder dgl.

Liste

Liste der Naturdenkmale

E 31

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Mößtischblatt 1: 25 000; Sagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
	Galmeiloch	Landrat Lilienfeld, Gem. Seerotte, Mitterbach, Brunnstein	Parz. 314/19	Vom Dreihüttenboden geht man in sö. Richtung über die Alm- wiese bis zu einen schüttereren Mischeald- best nd den man durchquert und nach ca. 300 m an einem Abhang gegen eine breite Mulde den un- hagten Eingang zum Galmeiloch findet.	



Gemeinde Mitterbach, n. d.

Lilienfeld, den 7. 9. 192

Angeschlagen am 9. 9. 1921
 Der Landrat des Kreises Lilienfeld.
 als untere Naturschutzbehörde
 (Unterschrift)

*) vom 19. St. [Nr.] G.

“ Amtsver kündiger, Amtsver kündigungsblatt oder dgl.